

# **Satzung des Angelsportvereins Lorsch-Einhausen 1966 e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Angelsportverein Lorsch-Einhausen 1966 e.V. (nachfolgend: Verein).

Er hat seinen Sitz in Lorsch und ist eingetragener Verein und zwar unter der Vereinsregisternummer 8 VR 20237 des Amtsgerichtes Darmstadt.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln, die Belange des Naturschutzes sowie der Flora und Fauna zu verbreiten und zu verbessern.
2. Zweck des Vereins:
  - 2.1. Hege und Pflege des Fischbestandes in und an den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzes.
  - 2.2. Erhaltung und Entwicklung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes.
3. Aufgaben des Vereins:
  - 3.1. Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum "Gewässer".
  - 3.2. Förderung der Vereinsjugend.
  - 3.3. Förderung des Castingsportes.
  - 3.4. Er berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Aktives Mitglied kann innerhalb der Kapazität des Vereinsgewässers jeder werden, der das 10. Lebensjahr vollendet und einen einwandfreien Leumund hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; ein Stimmrecht steht ihnen in der Mitgliederversammlung nur in Angelegenheiten der Vereinsjugend (§ 2, Abs. 3.2) zu. Als passive Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die keine Angelerlaubnis an den Vereinsgewässern haben; sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.
3. Als Ehrenmitglied wird unabhängig vom Alter von der Beitragspflicht freigestellt, wer sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat und in Würdigung dieser Tatsache vom Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommt.
4. Die Aufnahme wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages rechtskräftig.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

### 1. Die Mitgliedschaft endet:

1.1. durch Tod.

1.2. durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.11. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

1.3. durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat
- das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat
- wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist
- gegen Vorschriften und Regeln des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat
- innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat
- trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die vom Vorstand zu begründende Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

## **§ 6 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder**

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied, nach Gewähr rechtlichen Gehörs, erkennen auf

- Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung)
- zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
- mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese, vom Vorstand zu begründende Entscheidungen, ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten
  - sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
  - Zweck und Aufgaben des Vereins (§ 2) zu erfüllen und zu fördern
  - die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen. Rentner und Schwerbeschädigte ab 50 (fünfzig) % sind vom Arbeitsdienst freigestellt
  - bei aktiver Mitgliedschaft den Besitz eines gültigen Fischereischeines nachzuweisen. Der Nachweis ist bei der Ausgabe der jährlichen Fischereierlaubniskarten zu erbringen
  - Änderungen der Adresse und / oder der Bankverbindung umgehend dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Durch Versäumnis entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart, dem Gewässerwart, dem stellvertretenden Gewässerwart, dem Jugendwart und 2 (zwei) Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
4. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinssobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand, bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung), eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen. Der Vorstand ist bei ordnungsmäßiger Einladung beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der Erschienenen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Geschäftsjahr muss in den ersten 3 (drei) Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom Vorstand mit einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
  - 2.1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
  - 2.2. Entlastung des Vorstandes.
  - 2.3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - 2.4. Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder.
  - 2.5. Satzungsänderung.
  - 2.6. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 7 (sieben) Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Es gilt das Datum des Übertragungsweges (Postweg, Fax, E-Mail).
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 (zwei) Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 (ein Drittel) aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
7. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
8. Jeder vorgeschlagene Kandidat hat zu erklären, ob er bereit ist zu kandidieren. Nach der Wahl haben die Gewählten zu erklären ob sie die Wahl annehmen. Erklärungen nach den Sätzen 1 und 2 können auch schriftlich erfolgen.
9. Die beiden Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Mitglied findet geheime Abstimmung statt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen schriftlich und geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten sich zur Wahl stellen.
10. Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden so behandelt als sei das Mitglied nicht anwesend.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Alljährlich sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung zu wählen. Einer der beiden Kassenprüfer kann für ein weiteres Jahr wiedergewählt werden. Im Übrigen ist eine Wiederwahl nur mit einjähriger Unterbrechung möglich. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher / Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen dem Naturschutzverein Einhausen e.V. und der Royal Fishing Kinderhilfe e.V. zu, unter der Auflage es alsbald und ausschließlich unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zuzuführen.

## **§ 13 Vollmacht**

Der 1. Vorsitzende ist bevollmächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.11.2012 beschlossen.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Änderung der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Angelsportvereins Lorsch-Einhausen 1966 e.V. außer Kraft.

Lorsch, 30.11.2012

Jürgen Arnold  
1. Vorsitzender

Walter Falkenstein  
2. Vorsitzender



**Tag der Eintragung im Vereinsregister 21.02.2013**